

wendig sein kann, gegen den Wortlaut des philosophischen SP zu handeln.

Im Verfassungsrecht bilden vor allem mehrere Grundrechte rechtliche Konkretisierungen des Anliegens des SP. Auch dem Staatsaufbau und der Staatsform sowie dem Bekenntnis des GG zum Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip soll nach Ansicht mancher Rechtslehrer der Gedanke des SP „mittelbar“ zugrundeliegen. Mit Recht begegnet Zuck diesen Vorstellungen mit großer Vorsicht.

Zutreffend entnimmt er den rechtlichen Subsidiaritätssatz unmittelbar dem Grundgesetz. Im Anschluß an die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die freie menschliche Persönlichkeit als den obersten aller vom Grundgesetz zu schützenden Werte bezeichnet hat (Entscheidungen, Bd. 7, 405) und von einer Wertordnung ausgeht, die ihren Mittelpunkt „in der innerhalb der sozialen Gemeinschaft sich frei entfaltenden Persönlichkeit und ihrer Würde findet“ (Entscheidungen, Bd. 7, 205), erklärt der Verf., daß diesen Feststellungen notwendig der verfassungsrechtli-

che Subsidiaritätssatz korrespondiere (124). Aufgabe der Verfassung sei es somit, die Vorrangigkeit und Eigenständigkeit der menschlichen Person im Bereich möglicher Handlungsstrukturen zu sichern. So gesehen, könne man umgekehrt auch feststellen, „der Subsidiaritätssatz sei die Entscheidung des GG für die Person“ (124). Das SP als Rechtssatz ist damit im GG selber grundgelegt als oberste Grundentscheidung, Auslegungsregel, Kollisionsregel und Ermächtigungsnorm (133). Es kann insofern von keiner Religion, Weltanschauung, Ideologie oder philosophischen Richtung ausschließlich für sich in Anspruch genommen noch von dritter Seite irgendeiner Religion, Konfession, Weltanschauung oder philosophischen Richtung als spezifisches Ideogut zugeschrieben werden.

Diese Klärung erbracht zu haben, ist das Verdienst dieser vorzüglichen, reich belegten und eine umfangreiche Literatur verarbeitenden, staatsrechtlich und sozialphilosophisch gleichermaßen interessanten Untersuchung.

J. Listl SJ

Kirchengeschichte

BRANDMÜLLER, Walter: *Das Konzil von Pavia-Siena 1423–1424*. Bd. 1: Darstellung. Münster: Aschendorff 1968. 289 S. (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen. 16.) Kart. 48,-.

Das erfreuliche Interesse, das die Erforschung der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts zur Zeit erfährt, hat sich auch auf das Konzil von Pavia-Siena, das von der bisherigen Konzilienforschung stark vernachlässigt war, fruchtbar ausgewirkt. Das Konzil hat zwar nur vier Dekrete erlassen, bedeutet aber trotzdem für die Geschichte des Konziliarismus einen Wendepunkt. Es ist zudem das erste Konzil, das auf Grund des Konstanzer Dekrets Frequens vom Jahre 1417 einberufen wurde. Es gibt zugleich Aufschluß über die Frage: Welche Stellung nahm Martin V. zum Konziliarismus ein? Das Quellenmaterial über das Konzil ist nicht sehr reichhaltig, dazu noch über die Bibliotheken Europas weithin verstreut. Walter Brandmüller, ein Schüler von

Hermann Tüchle in München, hat aus über fünfzig Archiven Material für seine Arbeit zusammengetragen und so seiner Darstellung eine erfreulich gute quellenmäßige Grundlage gegeben.

Am 19. April 1418 hatte Martin V. das nächste Konzil auf den Tag genau fünf Jahre später nach Pavia berufen. In Konstanz war man in der Hoffnung auseinandergegangen, die noch unbewältigte Reformaufgabe werde den Hauptgegenstand des kommenden Konzils bilden. Unbeantwortet geblieben war auch die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil, wie das Verbot der Konzilsappellation Martins V. am 10. Mai 1418 in Konstanz zeigte, das die neue Haltung Martins V. gegenüber dem Konzil deutlich gemacht hatte. Die politischen Verhältnisse, unter denen das Konzil von Pavia-Siena zusammentrat, waren ungünstig: Polen und der Deutsche Orden kämpften gegeneinander, seit 1420 wüteten

die Hussitenkriege, im Westen hatte der Hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich durch den Vertrag von Troyes (1420) noch kein Ende gefunden. Auch die Verhältnisse in Italien waren verworren: Der neapolitanische Thronstreit brachte dem Papst gerade in den Konzilsmonaten in größte Schwierigkeit. So waren die Aussichten für einen erfolgreichen Verlauf des Konzils gering. Brandmüller schildert zunächst die Konzils-erwartung u. a. in den Ländern der Deutschen Nation, in England, Italien, Frankreich und Spanien. Auch die Haltung Martins V. zum Konzil und das Ringen um den Konzilsort findet eine eingehende Behandlung. Martin V. hat nach Brandmüller seine Aufgabe darin gesehen, dem Konzil im Verfassungsgefüge der Kirche seinen rechten Platz anzuweisen und das Zusammenspiel zwischen Papst und Konzil so einzuleiten, daß beide dem Wohl der Universalikirche dienten.

Die Konzileröffnung erfolgte am 23. April 1423 im Dom zu Pavia. Bereits nach zwei Monaten wurde das Konzil nach Siena verlegt. Zu einer ersten Konzilskrise kam es, als Martin V. mit Siena einen Vertrag schloß, der dem Papst in Siena große Rechte einräumte. Sein Bekanntwerden brachte die latent vorhandenen Gegensätze zwischen Konziliaristen und den Anhängern der päpstlichen Richtung zum Ausbruch. Den Konziliaristen in Siena schwebte noch die Vorstellung eines vom Papst unabhängigen Konzils vor. Sie sahen in dem Anspruch des Papstes auf Jurisdiktion über das Konzil und deren Garantie durch Siena einen Anschlag auf die Autonomie der Kirchenversammlung und forderten deshalb von Siena eine Sicherheitsgarantie gegen etwaige Eingriffe des Papstes in die Konzilsfreiheit. Bei der ersten öffentlichen Sitzung des Konzils am 8. November 1423 waren drei Kardinäle, die vier Konzilspräsidenten, insgesamt fünfundzwanzig Mitraträger anwesend. Die erste Stelle bei den Beratungen nahm die Hussitenfrage ein. Das Schisma von Peñíscola behandelte das zweite Konzilsdekret. Das dritte Dekret betraf die Union mit den Griechen und enthielt die resignierende Feststellung, daß eine Union gegenwärtig nicht durch-

föhrbar erscheine. Das vierte Dekret beschäftigte sich mit der Nachlässigkeit mancher Ordinarien und Inquisitoren gegenüber aufkommenden Häresien. Leider wurde kein einziges Reformdekret beschlossen.

Das ungeklärte Verhältnis von Papst und Konzil kam nicht nur in Predigten, sondern auch in den konziliaren Verhandlungen zum Ausdruck. Eindeutig sprach sich z. B. Bischof Fleming von Lincoln gegen die Superiorität der Konzilien über den Papst aus. Er rief seinen Mitbischöfen zu: Ihr seid nur Richter über den Papst, wenn er Häretiker oder Schismatiker und (nach einigen Autoren) notorischer Verbrecher ist. Starke Auseinandersetzungen gab es auch über das Konstanzer Dekret Frequens. Aber das Konzil widersetzte sich dem Versuch, die Bestimmungen dieses Dekrets zu ändern. Nachdem man sich am 19. Februar 1424 auf Basel als Ort des nächsten Konzils geeinigt hatte, erfolgte – im Widerspruch zu den Konstanzer Dekreten – bereits am Karnevalstag die Auflösung des Konzils durch die päpstlichen Präsidenten. Das Auflösungsdekret bedrohte jeden Versuch, das Konzil fortzusetzen, mit der Strafe der Exkommunikation bzw. mit Pfründenverlust. Der Versuch der konziliaristischen Konzilsteilnehmer, das Konzil fortzusetzen, war vergebens.

Brandmüller ist es gelungen – trotz der bruchstückhaften Quellen – eine einigermaßen geschlossene Darstellung des Konzils von Pavia-Siena zu liefern. Das Werk bietet eine Fülle von bisher unbekanntem Material und liefert neue Erkenntnisse über den Kampf zwischen Konziliarismus und Papalismus nach dem Konzil von Konstanz. Es wird für die nächsten Jahrzehnte die maßgebende Darstellung über die Geschichte des Konzils von Pavia-Siena bleiben. R. Bäumer

IVANKA, Endre von: *Rhomäerreich und Gottesvolk. Das Glaubens-, Staats- und Volkesbewußtsein der Byzantiner und seine Auswirkung auf die ostkirchlich-europäische Geisteshaltung*. Freiburg: Alber 1968. 167 S. Brosch. 28,-.

Was der Verfasser in seinem Buch zeigen will, ist vor allem dieses: Europäische und